



Universität St.Gallen

Transparenz: Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung?

Transparenz von Staat und Verwaltung

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

10. März 2017

Transparenz von Staat und Verwaltung

- **Transparenz der Verwaltung**

- Öffentlichkeitsgesetze
- Open Government Data

- **Transparenz des Parlaments**

- Transparenz der parl. Beratungen
- Transparenz der Kommissionsarbeit

- **Transparenz der Gerichte**

- Grundrechtliche Vorgaben
- Status quo in Sachen
Urteilspublikation

- **Transparenz der Forschung**

- Open-Access-Strategie von Swissuniversities
- Transparenz der Forschungsförderung
- Transparenz der Bibliotheksausgaben

- **Transparenz der Parteienfinanzierung**

- Situation in der Schweiz
- Vergleich mit anderen Ländern
- Transparenzinitiative

Transparenz der Verwaltung

- Öffentlichkeitsgesetze
 - Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
 - Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen
 - nur noch wenige Kantone ohne Öffentlichkeitsprinzip (AI, GL, LU, NW, OW, TG)
 - in UR und GR gilt Öffentlichkeitsprinzip nicht für Gemeinden
- Open Government Data
 - Open-Government-Data-Strategie Schweiz
 - OGD-Portal des Bundes: opendata.swiss

Transparenz des Parlaments

- Transparenz der parlamentarischen Beratungen
 - Transparenz als Grundprinzip
 - Ausnahmen in begründeten Fällen
- Transparenz der Kommissionsarbeit
 - Geheimhaltung als Grundprinzip
 - Möglichkeit von öffentlichen Anhörungen
 - Einsicht in Kommissionsprotokolle
 - Rechtsanwendung
 - Wissenschaft

Transparenz der Gerichte

- Grundrechtliche Vorgaben
 - Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich
 - Gleichbehandlungsgebot
 - Akteneinsichtsrecht
- Status quo in Sachen Urteilspublikation
 - Gerichte des Bundes
 - Kantonale Gerichte
- jüngste Rechtsprechung

Transparenz der Forschung

- Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen
- Open-Access-Strategie von Swissuniversities
 - bis im Jahr 2024 müssen alle öffentlich finanzierten Publikationen frei zugänglich sein
 - Verhandlungen mit Verlagshäusern
 - Koordinierung und Zusammenlegung der Ressourcen
 - alternative Publikationsformen
 - Zweitveröffentlichungsrecht
- Transparenz der Bibliotheksausgaben

Transparenz der Parteienfinanzierung

- Situation in der Schweiz
 - keine Regelung der Parteienfinanzierung auf Bundesebene
 - nur die Kantone Tessin und Genf kennen Transparenzregeln in Bezug auf Parteien
- Vergleich mit anderen Ländern
 - Schweiz als Einzelfall in ganz Europa: keine rechtlichen Vorschriften zur Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien ([Greco Eval III Rep \(2011\) 4F](#), S. 23)
- Transparenzinitiative

Transparenzinitiative

Art. 39a: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von:

- a. politischen Parteien;
- b. Kampagnen im Hinblick auf Wahlen in die Bundesversammlung;
- c. Kampagnen im Hinblick auf Abstimmungen auf Bundesebene.

² Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien legen gegenüber der Bundeskanzlei jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10'000 Franken pro Jahr und Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

Transparenzinitiative (Forts.)

³ Personen, die im Hinblick auf eine Wahl in die Bundesversammlung oder auf eine eidgenössische Abstimmung mehr als 100'000 Franken aufwenden, legen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gegenüber der Bundeskanzlei Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen im Wert von mehr als 10'000 Franken pro Person offen; jede Zuwendung muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.

⁴ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 2 jährlich. Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Absatz 3 rechtzeitig vor der Wahl oder der Abstimmung; nach der Wahl oder der Abstimmung veröffentlicht sie die Schlussabrechnung.

⁵ Die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁶ Das Gesetz legt die Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten fest.